

Kleine Anfrage

des Abg. Dennis Birnstock FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

B 312 – Brückenbau bei Aichtal

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie verlief der Prozess zur Entscheidung für die jetzige Vorzugsvariante (bitte um eine detaillierte und chronologische Darlegung, wer welche Entscheidung getroffen und welche Empfehlung geliefert hat unter Berücksichtigung aller Akteure)?
2. Welche Positionen hat in diesem Prozess (Frage 1) die Landesregierung gegenüber der Bundesregierung eingenommen (insbesondere mit Blick auf die zu wählende Variante und auf die wichtigsten Argumente für eben jene Bauvariante)?
3. Ist die Finanzierung des Bundes, was den Neubau der Brücke der B 312 bei Aichtal angeht, gesichert (bitte unter Nennung des absoluten und relativen Betrags der möglichen Finanzierungszusage sowie etwaiger Fristen zur Mittelverwendung)?
4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um abseits des Neubaus an selber Stelle, eine neue Brücke ohne Planfeststellungsverfahren bauen zu können (bitte dabei auf alle alternativen Bauweisen eingehen)?
5. Welches Ausmaß an Lärm- und Verkehrsbelastungen werden die Bürgerinnen und Bürger der von der Sperrung betroffenen Gemeinden erdulden müssen (bitte um Darstellung der zeitlichen und quantitativen zusätzlichen Belastungen durch den Verkehr und die dadurch ausgelösten Lärmbelästigungen)?
6. Wird es im Rahmen der Errichtung der Brücke der B 312 bei Aichtal zu direkten oder indirekten Förderungen oder Zuschüssen für die Ertüchtigung der Verkehrsinfrastruktur in Aichtal und anderen von baubedingten Umleitungen betroffenen Gemeinden kommen (bitte erläutern, in welchem Umfang und welcher Höhe bzw. in welcher Höhe Kompensationen wegen Straßenschäden eingeplant werden)?

7. Wie gestalteten sich die Planungen für einen Neubau der Brücke an der B 312 bei Aichtal in den vergangenen zehn Jahren (bitte um eine detaillierte Darlegung insbesondere der diskutierten Varianten in chronologischer Reihenfolge und unter Nennung der jeweiligen Kosten)?
8. Wie wird der Lärmschutz während und nach der Errichtung der Brücke an der B 312 bei Aichtal gewährleistet werden?
9. Wie werden in den Planungen mögliche zeitliche Durchfahrtsverbote durch die Gemeinde Aichtal berücksichtigt (bitte unter Darstellung wie eine etwaige Sperrung kontrolliert werden soll)?
10. Welchen flächenmäßigen Umfang haben die geschützten Mähwiesen an der Brücke der B 312 bei Aichtal (auch in Relation zur gesamten betroffenen Fläche im Falle eines Parallelbaus)?

7.10.2025

Birnstock FDP/DVP

Begründung

Entlang der B 312 ist bei Aichtal der Neubau einer Brücke geplant. Trotz einer Informationsveranstaltung am 6. Oktober 2025 sind noch Fragen offengeblieben, die mit dieser Kleinen Anfrage bearbeitet werden sollen.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 17. November 2025 Nr. VM2-0141.3-33/166/3 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie verlief der Prozess zur Entscheidung für die jetzige Vorzugsvariante (bitte um eine detaillierte und chronologische Darlegung, wer welche Entscheidung getroffen und welche Empfehlung geliefert hat unter Berücksichtigung aller Akteure)?*
2. *Welche Positionen hat in diesem Prozess (Frage 1) die Landesregierung gegenüber der Bundesregierung eingenommen (insbesondere mit Blick auf die zu wählende Variante und auf die wichtigsten Argumente für eben jene Bauvariante)?*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Angesichts der hohen Anzahl an ertüchtigungsbedürftigen Brücken in Baden-Württemberg stellen minimierte Planungs- und Umsetzungszeiten in der Variantenabwägung für einen Ersatzneubau ein maßgebliches Kriterium dar. Gemäß Schreiben des Ministeriums für Verkehr vom 14. Dezember 2022 sind Ersatzneubauten im Regelfall an Ort und Stelle unter Vollsperrung herzustellen. Sofern kein zweiter Überbau vorhanden ist, ist ein geeignetes Umleitungskonzept vor Ort abzustimmen und auszuweisen.

Brücken im Bundes- und Landesstraßennetz, welche an gleicher Stelle durch einen Neubau ersetzt und hierbei an das aktuelle Regelwerk angepasst werden, stellen keine erhebliche bauliche Umgestaltung im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) dar, sodass die

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

baurechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung derartiger Ersatzneubauten grundsätzlich gegeben sind.

Um eine rasche Umsetzung des Neubaus zu gewährleisten, ist die Aichtalbrücke im Zuge der B 312 Bestandteil der Sammelausschreibung des Landes. In dieser hat das Land Baden-Württemberg den Ersatz von 31 sanierungsbedürftigen Brücken an Bundesstraßen im Jahr 2024 in einem Auftrag gebündelt vergeben.

Die Grundlagenermittlung und die Vorplanung erfolgten durch die am 7. Oktober 2024 beauftragte Arbeitsgemeinschaft. Bei der Variantenabwägung hat sich ein Ersatzneubau an Ort und Stelle als Vorzugsvariante herausgestellt. Dabei spielten auch die gestückelte Grundstückslage und naturschutzrechtliche Gesichtspunkte mit den direkt an das Bauwerk angrenzenden FFH-Mähwiesen eine Rolle. In der Entwurfsbesprechung am 4. Juni 2025 stimmte das Bundesministerium für Verkehr (BMV) der Vorzugsvariante zu.

Im Antwortschreiben vom 10. Juni 2025 an Herrn Matthias Gastel MdB bestätigt der Parlamentarische Staatssekretär Christian Hirte MdB, dass der Bund die Errichtung eines Ersatzneubaus neben dem Bestand nach derzeitigem Stand nicht vorantreiben kann.

3. Ist die Finanzierung des Bundes, was den Neubau der Brücke der B 312 bei Aichtal angeht, gesichert (bitte unter Nennung des absoluten und relativen Betrags der möglichen Finanzierungszusage sowie etwaiger Fristen zur Mittelverwendung)?

Zu 3.:

Im Juni 2025 wurde die Vorplanung abgeschlossen und mit der Entwurfsplanung begonnen. Die Entwurfsplanung schließt eine detaillierte Kostenberechnung ein. Mit Erteilung des Geschenvermerks zur Entwurfsplanung erfolgt die Einstellung der Maßnahme in den Bundeshaushalt durch das BMV. Es ist davon auszugehen, dass die Finanzierung der Erhaltungsmaßnahme durch den Bund gegeben ist.

4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um abseits des Neubaus an selber Stelle, eine neue Brücke ohne Planfeststellungsverfahren bauen zu können (bitte dabei auf alle alternativen Bauweisen eingehen)?

Zu 4.:

Grundsätzlich kann bei der Errichtung eines Brückenbauwerks neben der vorhandenen Brücke ein Planfeststellungsverfahren entfallen, wenn die rechtlichen und naturschutzfachlichen Voraussetzungen gegeben sind. Der Ersatzneubau stellt im straßenrechtlichen Sinne keine Änderung dar.

Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen für die Errichtung eines Ersatzneubaus neben dem Bestand aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund der geschützten FFH-Mähwiesen im direkten Umfeld der Bestandsbrücke allerdings nicht gegeben. Ebenfalls wäre es aufgrund der gestückelten Grundstückslage rechtlich schwierig, auf ein Planfeststellungsverfahren bei einer Errichtung neben dem Bestand zu verzichten. Daher kann das Land die Errichtung eines Ersatzneubaus neben dem Bestand nach derzeitigem Stand nicht vorantreiben.

5. Welches Ausmaß an Lärm- und Verkehrsbelastungen werden die Bürgerinnen und Bürger der von der Sperrung betroffenen Gemeinden erdulden müssen (bitte um Darstellung der zeitlichen und quantitativen zusätzlichen Belastungen durch den Verkehr und die dadurch ausgelösten Lärmbelastungen)?

8. Wie wird der Lärmschutz während und nach der Errichtung der Brücke an der B 312 bei Aichtal gewährleistet werden?

Zu 5. und 8.:

Die Fragen 5 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Für die Ermittlung der Verkehrsbelastungen der betroffenen Gemeinden infolge der Vollsperrung wird noch eine verkehrliche Untersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse sind abzuwarten.

Nach § 14 FStrG Absatz 6 Nummer 3 sind während der Bauzeit auf Umleitungsstrecken auf Antrag Schallschutzmaßnahmen erforderlich, soweit die Sperrung der Bundesstraße voraussichtlich länger als zwei Jahre andauert. Dies ist beim Ersatzneubau der Aichtalbrücke im Zuge der B 312 nicht der Fall, da die Bauzeit nach derzeitigem Stand mit ca. 14 Monaten deutlich niedriger prognostiziert ist.

In allgemeinen Wohngebieten gelten nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) Lärmgrenzwerte in Höhe von 59 dB(A) tagsüber und 49 dB(A) nachts. Diese sind aufgrund des großen Abstands zwischen Wohnbebauung und Aichtalbrücke deutlich unterschritten.

6. Wird es im Rahmen der Errichtung der Brücke der B 312 bei Aichtal zu direkten oder indirekten Förderungen oder Zuschüssen für die Ertüchtigung der Verkehrsinfrastruktur in Aichtal und anderen von baubedingten Umleitungen betroffenen Gemeinden kommen (bitte erläutern, in welchem Umfang und welcher Höhe bzw. in welcher Höhe Kompensationen wegen Straßenschäden eingeplant werden)?

9. Wie werden in den Planungen mögliche zeitliche Durchfahrtsverbote durch die Gemeinde Aichtal berücksichtigt (bitte unter Darstellung wie eine etwaige Sperrung kontrolliert werden soll)?

Zu 6. und 9.:

Die Fragen 6 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Umleitungsstrecken werden in der Regel über das klassifizierte Straßennetz, also Bundes-, Landes- und Kreisstraßen geführt, da diese Straßen grundsätzlich für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs geeignet sind. Es ist daher eine weiträumige Umleitung über das klassifizierte Straßennetz vorgesehen. Vor Baubeginn des Bauvorhabens werden die Umleitungsstrecken begutachtet und ggf. ertüchtigt, nach Fertigstellung des Bauvorhabens werden die Umleitungsstrecken bei Bedarf saniert. Das Bundesfernstraßengesetz (vgl. § 14 FStrG) sieht eine eventuelle Schadensregulierung nur für Streckenabschnitte vor, die als offizielle Umleitungsstrecke ausgewiesen sind.

Ein zeitliches Lkw-Durchfahrtsverbot durch Aichtal während der Baumaßnahme wäre durch das Ordnungsamt der Stadt Aichtal zu kontrollieren.

7. Wie gestalteten sich die Planungen für einen Neubau der Brücke an der B 312 bei Aichtal in den vergangenen zehn Jahren (bitte um eine detaillierte Darstellung insbesondere der diskutierten Varianten in chronologischer Reihenfolge und unter Nennung der jeweiligen Kosten)?

Zu 7.:

Durch die grundhafte Instandsetzung der Aichtalbrücke in den Jahren 2013 und 2014 wurde sichergestellt, dass die Brücke auch in den kommenden Jahren ohne größere Nutzungseinschränkungen weiterbetrieben werden kann. Hierzu wurde auch ein Monitoring Systems installiert, welches weiterhin in Betrieb ist.

Seither wurden im Regierungspräsidium Stuttgart im Rahmen der Vorplanung verschiedene Optionen ergebnisoffen geprüft. Die Prüfungen haben jedoch letztlich gezeigt, dass ein zeitnaher Ersatzneubau der Aichtalbrücke unumgänglich ist.

In der weiteren Betrachtung wurden auch verschiedene Trassierungsvarianten wie der Bau einer Behelfsbrücke oder ein Parallelbau geprüft. Schlussendlich hat sich jedoch ergeben, dass ein Ersatzneubau an Ort und Stelle unter Vollsperrung die sicherste, schnellste und wirtschaftlichste Option darstellt.

Um eine rasche Umsetzung des Neubaus zu gewährleisten, ist die Aichtalbrücke Bestandteil der Sammelausschreibung des Landes. In dieser hat das Land Baden-Württemberg den Ersatz von 31 sanierungsbedürftigen Brücken an Bundesstraßen im Jahr 2024 in einem Auftrag gebündelt vergeben.

10. Welchen flächenmäßigen Umfang haben die geschützten Mähwiesen an der Brücke der B 312 bei Aichtal (auch in Relation zur gesamten betroffenen Fläche im Falle eines Parallelbaus)?

Zu 10.:

Es befinden sich neben der kreuzenden Aich beidseitig der bestehenden Brücken unmittelbar FFH-Mähwiesen, in die somit zwangsläufig bei einem Bau in Seitenlage eingegriffen werden müsste. Der flächenmäßige Umfang dieser FFH-Mähwiesen liegt dem Ministerium für Verkehr nicht vor. Eine Relation zur gesamten betroffenen Fläche im Falle eines Parallelbaus ist somit nicht möglich. Dies ist ferner nicht möglich, da für den Fall eines Parallelbaus eine Planung mit Eingriffen in die FFH-Mähwiesen nicht vorliegt, da diese Variante bereits im Variantenvergleich ausgeschlossen wurde.

Hermann
Minister für Verkehr